Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

Vom ……..

Die Vollzugsanweisung vom 11. März 2015 (Amtsblatt S. 146), zuletzt geändert durch Vollzugsanweisung vom 22. Juli 2024 (Amtsblatt S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Kurzbezeichnung „StellplatzS“ durch die Kurzbezeichnung „Stellplatzsatzung“ ersetzt.

2. In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 StS“ ersetzt.

3. Nr. 10 wird aufgehoben.

4. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10.

5. Die Änderung der Vollzugsanweisung tritt am 01.09.2025 in Kraft.